

Samstagen an, die Wallfahrtssorte Mariens zu besuchen, um dort das Gold der Gnaden bei der Gottesmutter zu holen. Dass nebst der obengenannten Beziehung der heilige Michael, als Patron eines siegreichen Hinganges in die Ewigkeit, besonders noch in Rücksicht auf sein Fest angerufen wurde, lässt sich aus dem Gebete der Kirche bei der commendatio animae erklären. Die Feier der goldenen Samstage mit Hochamt und Predigt, mit Wallfahrtzügen und zahlreichem Empfange der heiligen Sacramente war im vorigen Jahrhunderte bis zur josephinischen Zeit in den deutsch-österreichischen Ländern, aber auch in anderen deutschen Gegenden, wie in Böhmen, bekannt. Im Salzburgischen erscheint die Feier in Rastendorf schon 1641, in Oberösterreich, außer den obengenannten Orten z. B. in Magdalenberg schon 1672; an vielen Orten gieng sie in der josephinischen Zeit ganz unter, an anderen Orten wurde sie, auch mit Neubestätigung der Ablässe (z. B. in Adlwang, Dörnbach) wieder ins Leben gerufen. Einen besonderen Zweck scheint das Büchlein zu verfolgen: Die drei goldenen Samstage oder die Leidensmutter vor, bei und nach dem Tode ihres Sohnes von A. Kaltner. (Regbg. B. A. v. Manz.) Allgemeiner gefasst ist das Büchlein anonymen Verfassers: Die goldenen Samstage, ihr Ursprung, ihre Absicht und Bestimmung, und Andachtsumübungen für dieselben. (Innsbruck 1883.)

Wien XIII.

P. Georg Kolb, J. S.

IX. (Wann ist der Fahneneid ungültig?) In einer Gesellschaft von Officieren fiel kürzlich folgende Aeußerung: Zur Verbindlichkeit des Versprechungsseides (also auch des Fahneneides) gehört der freie Wille als wesentliche Bedingung. Nun ist aber bei der Leistung des Fahneneides der Wille nicht frei, weil der Assentiente moralisch und in gewissem Sinne auch physisch gezwungen ist, denselben zu schwören, will er sich nicht einer strengen Bestrafung seitens des Militärgerichtes aussetzen. Ergo ist der Fahneneid ungültig und nicht verbindlich.

Darauf ist zu antworten: Es ist unzweifelhafte Pflicht jedes assentierten Staatsbürgers, nach den zu Recht bestehenden Wehrge setzen Militärdienste zu leisten. Daher hat der Staat, weil res honesta vorliegt, das Recht, die ausgehobene Mannschaft auf diese Pflicht zu vereidigen. Der Assentiente kann sich also höchstens auf metus gravis, nicht aber auf metus injustus berufen.

Ferner ist es Grundsatz der Moral: Validum est et obligat juramentum metu gravi et in justo extortum (E. Müller, Theol. mor. ed. V. lib. II., p. 203,) solange der Bischof nicht die Verpflichtung in diesem Falle aufhebt, ergo ist a fortiori der Fahneneid qua metu gravi et justo petitum gultig und verbindlich pro foro externo et interno.

Anders liegt die Sache pro foro interno tantum. Hier ist der Fahneneid ungültig, wenn der assentiente Soldat ihn bloß

äußerlich schwört, im Herzen aber entweder überhaupt nicht den Willen hat, zu schwören, oder zwar schwören, aber sich dadurch nicht verpflichten will.

Von dem ersten ist der natürlich häufig vorkommende Fall wohl zu unterscheiden, dass der Recruit mit großer innerer Unlust schwört. Diese Unlust macht den Fahneneid nicht ungültig. Wenn somit auch in den angegebenen Fällen der Fahneneid pro foro interno ungültig sein kann, so bleibt er doch gültig und verbindlich pro foro externo, solange ihn die rechtmäßige Obrigkeit abnimmt und die ad essentiam et liceitatem juramenti erforderlichen Bedingungen von ihr erfüllt werden, was zu beurtheilen Sache der kirchlichen Behörde ist.

Da der Staat unzweifelhaft das Recht hat, den Fahneneid zu verlangen, so hat der Recruit die Pflicht, denselben zu leisten. Der Staat kann zwar keinen rein internen Act befehlen, aber wenn der interne Act zur Gültigkeit des externen Actes nothwendig ist, kann er sicher vom Staat verlangt werden. Im vorliegenden Falle kann der Staat also auch die intentio jurandi befehlen. Ob und wie derjenige sündigt, der bei Leistung des Fahneneides diese intentio nicht hat, ist eine andere Frage.

Innsbruck. Konrad Schiffmann, Weltpriester der Diözese Linz.

X. (Einige Wahlcaus.) I. In einer Stadt stehen sich zwei Candidaten gegenüber, welche ad captandum electorum benevolentiam in diversen sogenannten Agitationslocalen Speisen und Getränke gratis an die Wähler verabreichen lassen. Ein Wähler, nennen wir ihn Titus, macht sich die günstige Gelegenheit nutzbar: er begibt sich am Wahltag in beide Agitationslocala, lässt sich sowohl auf Kosten des einen wie des anderen Candidaten bewirten, und wählt schließlich natürlich nur den einen der beiden edlen Spender. Was ist nun vom Standpunkte der Moral von Titus zu halten?

Antwort: Im allgemeinen wäre zu sagen, dass Titus an und für sich weder gesündigt noch sich irgend eine Restitutionspflicht zugezogen hat. Denn eine Sünde läge nur dann vor, wenn entweder das Betreten des Agitationslocala und das Sichbewirten lassen ex communi persuasione als ein factischer Ausdruck der Wahlabsicht aufgefasst würde, so dass also Titus dem einen Candidaten gegenüber ein mendacium reale begienge; oder wenn (noch überdies) der Genuss der dargebotenen Virtualien kraft stillschweigenden Uebereinkommens die Rechtspflicht nach sich ziehen würde, dem betreffenden, die Kosten deckenden Candidaten die Stimme zu geben; in welchem Falle natürlich auch die Restitutionspflicht für die verübte iniuria eintreten würde. Nun ist aber keines von beiden der Fall: nicht das erste, weil nach den heutigen Verhältnissen, für gewöhnlich wenigstens, das Erscheinen des Titus im Agitationslocal noch durchaus nicht als ein verlässliches Anzeichen seiner Gesinnung